

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b des Soldatengesetzes (SG) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde, d. h. bei der

Verwaltungsgemeinschaft
Rothenburg ob der Tauber
Laiblestraße 31, Erdgeschoss Zimmer 5
91541 Rothenburg ob der Tauber

eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wird, werden die genannten Daten weitergegeben.

Meldebehörde:
Verwaltungsgemeinschaft
Rothenburg ob der Tauber

Ort, Datum:
Rothenburg o.d.T., 18.11.2025

Schneider, Vorsitzender

Aushang: _____

Abnahme: _____